



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

48. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“

Hier:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Bekanntmachung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 20.04.2010 beschlossen, den Entwurf der 48. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit der Planänderung soll

- der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ in einem Teilbereich am Pommernweg wie folgt geändert werden: Geschossigkeit in 1 Geschoss, Änderung der Dachform in Walm-dach, Änderung der Sockelhöhe in 0 bis 30 cm, Ausweitung des Baufensters mit der zukünftigen Festsetzung „B“.

Der Änderungsbereich ist in der Plankarte kenntlich gemacht (Anlage 1).

Für die Planänderung ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung erforderlich.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 48. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ mit der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zur 48. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich bekannt, dass der Entwurf der 48. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 „Ossenbeck I“ mit der Begründung in der Zeit vom

31. Mai 2010 bis einschließlich 1. Juli 2010

im Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 18, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungszeit können Anregungen zur Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der vorbezeichneten Stelle vorgebracht werden.

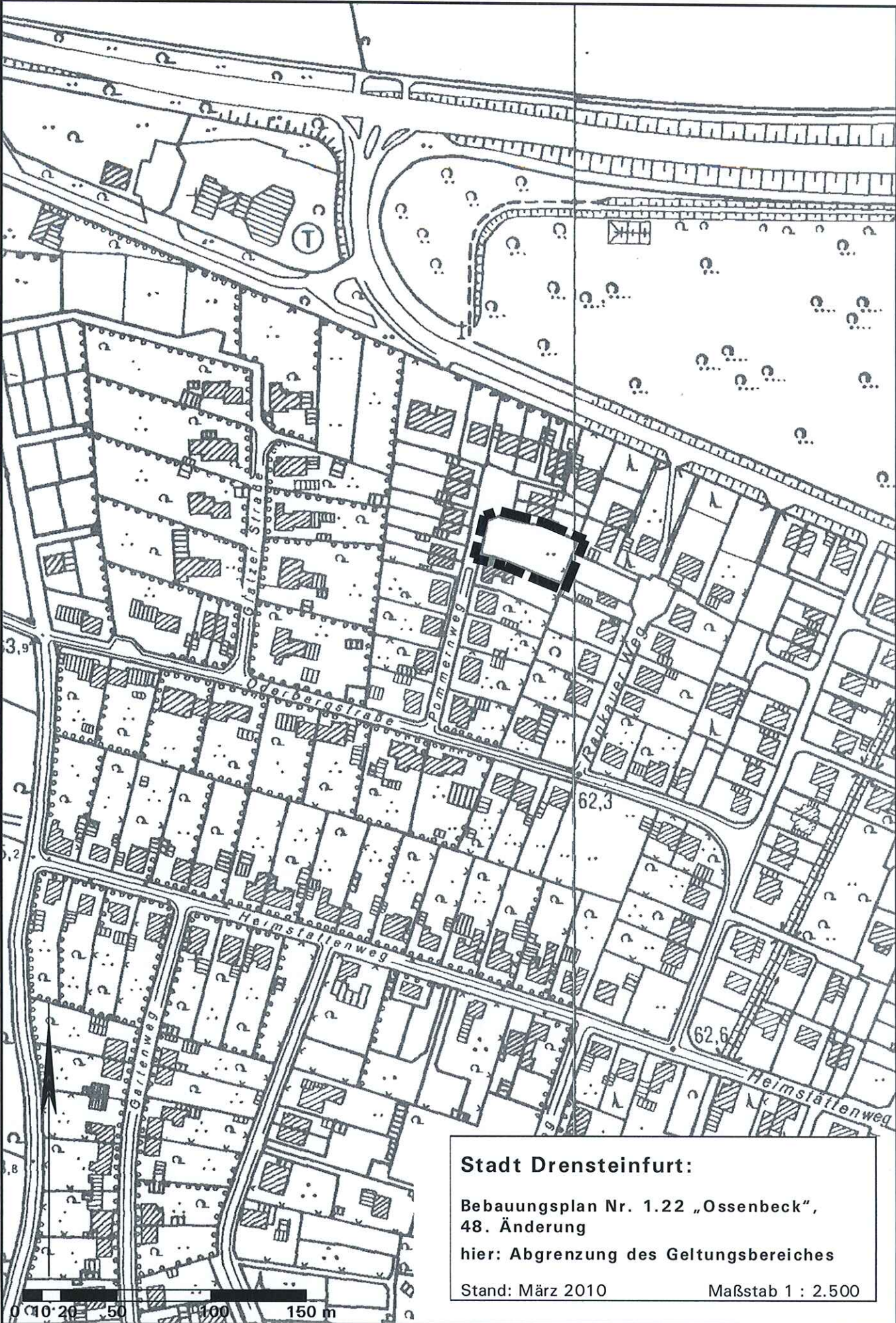
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

Drensteinfurt, 19.05.2010


Paul Berlage



Stadt Drensteinfurt:
Bebauungsplan Nr. 1.22 „Ossenbeck“,
48. Änderung
hier: Abgrenzung des Geltungsbereiches
Stand: März 2010 Maßstab 1 : 2.500